

Titel der Drucksache:
**Archäologische bauvorgreifende Grabungen,
 Grundstück Kantstraße – Teil 2**

Drucksache **0320/24**

 öffentlich

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Anfragen | 01.02.2024 | öffentlich |

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

nach dem Kauf eines Grundstückes in Erfurt vor ca. vier Jahren hat nach umfangreichen Problemstellungen, welche auch die Beratung des entsprechenden Ausschusses des Stadtrates erreicht hatten, es Ende 2023 eine Baugenehmigung für das Grundstück gegeben. Jetzt finden sogenannte archäologische Bauvorgrabungen statt.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Gibt es beim Verkauf, insbesondere Grundstücke der öffentlichen Hand, eine Informationspflicht in Bezug auf die oben genannte archäologische bauvorgreifende Grabung, wenn nein, welche Möglichkeiten hat der Grundstückserwerber, entsprechende Informationen bezüglich einer vorhandenen Kategorisierung des Grundstückes zu einer archäologischen Grabung einzuholen?
2. Welche konkreten bzw. anfallenden Kosten im Zusammenhang mit einer archäologischen Grabung fallen in der Regel beim Grundstückseigentümer an, sind diese Kosten ausschließlich durch den Grundstückseigentümer zu tragen?
3. Wie werden die Kosten errechnet und welche Kontrollmöglichkeiten hat der zu zahlende Grundstückseigentümer?

Anlagenverzeichnis

09.02.2024, gez. i. A. 
 Datum, Unterschrift